

Sulgeneckstrasse 70  
3005 Bern  
Telefon +41 31 633 85 11  
Telefax +41 31 633 83 55  
www.erz.be.ch  
gs@erz.be.ch

Bernhard Schmutz  
+41 31 633 84 18  
bernhard.schmutz@erz.be.ch  
4800.100.450.3/18 BSC (819417v1A)

**Versand per E-Mail**

An die höheren Fachschulen im Kanton Bern, die vom Vollzug der Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) betroffen sind

14. Mai 2018

**Informationen zum Vollzug der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV), Studienjahr 2018/19**



Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne orientieren wir Sie im jährlichen Informationsschreiben im Hinblick auf das kommende Studienjahr 2018/19 über die wichtigsten Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung vom 22. März 2012 über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschule (HFSV).

Wir bitten Sie, dieses Schreiben den für den Vollzug dieser Vereinbarung zuständigen Personen in Ihrer Schule weiterzuleiten.

**1) Allgemeines zur HFSV**

Die HFSV bildet die Grundlage für den gleichberechtigten Zugang der Studierenden zu den Bildungsgängen von Höheren Fachschulen (HF). Die HFSV regelt namentlich die Höhe der Beiträge, welche ein Kanton für den ausserkantonalen Schulbesuch seiner Studierenden leistet.

Die neusten Informationen und Unterlagen der EDK zur HFSV finden Sie unter folgenden Links:

<http://www.edk.ch/dyn/21415.php>: „Dokumentation / Anhänge“

- Vereinbarungstext mit Kommentar zur HFSV
- Häufig gestellte Fragen (März 2018)
- HFSV-Anhänge (Liste der beitragsberechtigten Bildungsgänge zur HFSV) Studienjahr 2017/18 (8.11.2017) und Studienjahr 2018/19 (16.4.2018)
- Liste der Bildungsgänge, für die Art. 16 Abs. 2 HFSV geltend gemacht worden ist (März 2018)

<http://www.edk.ch/dyn/28909.php>: „Weiterführende Unterlagen zum Vollzug der HFSV“

- HFSV-Beiträge an die Studiengänge von HF pro Semester und Studierende/r für die Studienjahre 2017/18 und 2018/19 (10.11.2016)
- HFSV-Beiträge an die Studiengänge von HF pro Semester und Studierende/r für die Studienjahre 2019/20 und 2020/21 (22.03.2018)

- Einzel- und Rahmenbeschlüsse zur HFSV
- Richtlinien der Geschäftsstelle HFSV zum Vollzug (21.1.2014)
- Fristen gemäss den Richtlinien der Geschäftsstelle zum Vollzug der HFSV (16.5.2017)
- Personalienblatt zur Bestimmung des zahlungspflichtigen Kantons (Januar 2017)
- Formular Meldung/Rechnungsstellung: Liste der ausserkantonalen Studierenden mit zahlungspflichtigem Kanton gem. Art. 5 HFSV (31.8.2015).

Die Vereinbarung gilt für alle Angebote, die im Anhang zur HFSV, Studienjahr 2018/19 (Liste der beitragsberechtigten Bildungsgänge des Kantons Bern) aufgeführt sind.

## 2) Grundlagen für die Überprüfung der Zahlungspflicht gemäss HFSV

Bitte konsultieren Sie die Richtlinien der EDK zum Vollzug der HFSV vom 21. Januar 2014.

Der Bildungsanbieter stellt dem zahlungspflichtigen Wohnsitzkanton vor dem Studienbeginn 2018/19, spätestens jedoch 60 Kalendertage vor den Rechnungsstichtagen (15. November 2018 und 15. Mai 2019) die „Liste der Studierenden mit zahlungspflichtigem Kanton HFSV“ zu.

Bei Neueintritten: Personalienblätter HFSV (Januar 2017) und aktuelle Bestätigungen der Wohnsitzgemeinden (**Originale**) beifügen. Die Wohnsitzbestätigungen dürfen beim Studienbeginn nicht älter als 3 Monate sein. Das Datum des effektiven Studienbeginns darf auf den Melde-/Rechnungslisten nicht verändert werden.

### Allfällige Änderungen bei den Teilnehmenden

Unterbruch, Abbruch, Wechsel Kursort, Wechsel Studiengang, Repetition, Einstieg in fortgeschrittene Semester usw. sind auf der Melde-/Rechnungsliste entsprechend zu kennzeichnen und zu berücksichtigen.

Der Wohnsitzkanton prüft seine Zahlungspflicht innerhalb einer Ordnungsfrist von 60 Kalendertagen und teilt negative Entscheide dem Bildungsanbieter mit. Wenn innerhalb der Ordnungsfrist keine Rückmeldung erfolgt, gilt die Liste der Studierenden als genehmigt (s./Art. 4 Richtlinien HFSV).

Für die Abrechnung gegenüber dem Kanton Bern gelten die Regelungen gemäss Leistungsvertrag und die daraus folgenden Vorgaben des Kantons Bern (s. Ziffer 5).

## 3) Rechnungsstellung für ausserkantonale HF-Studierende an die Wohnsitzkantone

### 3.1 Allgemeines

(s. Art. 5 und 6 Richtlinien zur HFSV)

Die Semesterbeiträge HFSV an die Studiengänge von HF bleiben im Studienjahr 2018/19 unverändert (s. Ziffer 1, Link HFSV).

Für die Rechnungsstellung ist der Wohnsitz gemäss Art. 5 HFSV bei Studienbeginn massgebend. Dieser gilt für die gesamte Studiendauer. Die Rechnungsstellung erfolgt semesterweise, **getrennt nach Bildungsgängen**, unter Beilage einer „Liste der Studierenden mit zahlungspflichtigem Kanton“ gemäss Vorlage der EDK (s. Ziffer 3). Es wird der im Anhang HFSV (Liste der beitragsberechtigten Bildungsgänge zur HFSV) erwähnte Betrag pro Semester und Studierenden HF in Rechnung gestellt.

Der Bildungsanbieter ist für die Rechnungsstellung verantwortlich. Für die Rechnungsstellung an die zahlungspflichtigen Kantone (**Beilage 1**) gelten folgende Stichdaten und Fristen:

- a. Die Studierenden, welche am Stichtag 15. November 2018 erfasst sind, können bis zum 31. Dezember 2018 in Rechnung gestellt werden.
- b. Die Studierenden, welche am Stichtag 15. Mai 2019 erfasst sind, können bis zum 30. Juni 2019 in Rechnung gestellt werden.

Die Rechnungen sind von den Wohnsitzkantonen innerhalb von 60 Tagen zu begleichen.

**3.2 Wie hoch ist die Anzahl beitragsberechtigter Semester?**

(s. Ziffer 1 Dokument Häufig gestellte Fragen zur HFSV, Ziffer 2.1)

Art. 8 Abs. 1 HFSV sieht vor, dass die Beiträge semesterweise und pro Teilnehmer/in geleistet werden. Dieser Mechanismus bevorteilt diejenigen Angebote, welche länger dauern als andere Angebote. Der Rahmenlehrplan schreibt nicht vor, wie viele Semester ein Bildungsgang dauern soll. Damit keine falschen Anreize gesetzt werden, hat die EDK sogenannte Normsemester definiert, nach der sich einerseits die Tarifberechnung, und andererseits die Anzahl Auszahlungen richtet.

Die Normsemester<sup>1</sup> richten sich nach dem Lernmodell und nach Vollzeit bzw. Teilzeit:

Lernmodell	5400		3600	
Pensum	Teilzeit	Vollzeit	Teilzeit	Vollzeit
Anzahl Normsemester	8	6	6	4

Dauert ein Angebot länger als die Anzahl Normsemester, so werden dem zuständigen Bildungsanbieter für die zusätzlichen Semester keine Beiträge ausbezahlt. Dauert ein Angebot weniger lang als die Anzahl an Normsemestern, so richtet sich die Anzahl Auszahlungen gleichwohl nach den Normsemestern. Bei der letzten Auszahlung wird in diesem Fall der Restbetrag beglichen.

**3.3 Ist das Praktikumssemester beitragsberechtigt?**

(s. Ziffer 1 Dokument Häufig gestellte Fragen zur HFSV, Ziffer 2.2)

Das Praktikumssemester ist beitragsberechtigt und wird bei der Abgeltung wie ein Schulsemester behandelt. Es ist Bestandteil der Anzahl Normsemester. Die Kosten beim Anbieter des Praktikums dürfen nicht geltend gemacht werden, die Kosten für die Praktikumsadministration bei der Schule dagegen schon. Falls die Schule das Praktikum selbst anbietet, dürfen die Kosten dafür nicht geltend gemacht werden, weil bei einem solchen Praktikum der direkte Praxisbezug zur Wirtschaft nicht gegeben ist.

**3.4 Werden Wiederholungssemester im Tarifmodell HFSV beglichen?**

**Wenn ja, wie viele?** (s. Ziffer 1 Häufig gestellte Fragen zur HFSV, Ziffer 2.3)

Gemäss Art. 5 Abs. 4 der Richtlinien der Geschäftsstelle HFSV sind Repetenten, bei denen die Normsemesterzahl überschritten wird, zu kennzeichnen. Es gibt aber keine Regelung in der HFSV, die besagt, dass man Repetenten nicht bezahlen muss, d.h. der zahlungspflichtige Kanton hat Repetenten zu bezahlen.

<sup>1</sup> Ist im Rahmenlehrplan ein Modell von 4500 Lernstunden vorgesehen, so hat die Projektgruppe HFSV 5 Semester bei einem Vollzeit-Bildungsgang und 7 Semester bei einem Teilzeit-Bildungsgang als Normsemester festgelegt.

**4) Einreichung Kursabrechnungen für Studierende mit zahlungspflichtigem Wohnsitzkanton Bern an das MBA Bern; gilt nur für private Bildungsanbieter mit Leistungsverträgen zu HF Bildungsgängen mit dem MBA Bern**

Private Bildungsanbieter, welche mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) einen Leistungsvertrag ausschliesslich über Produkte der höheren Berufsbildung abgeschlossen haben, reichen ihre Kursabrechnungen für die bernischen Studierenden, die bei diesen eine HF besuchen, wie bisher an den Stichtagen HFSV (15. Mai und 15. November) wie folgt ein:

Deutschsprachige Angebote HF:

Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA), Abteilung Berufsfachschulen (ABS),  
Kasernenstrasse 27, Postfach, 3000 Bern 22  
Frau Antoinette Collet: ☎ 031 633 88 03, Mail: [antoinette.collet@erz.be.ch](mailto:antoinette.collet@erz.be.ch)

Französischsprachige Angebote HF:

Office de l'enseignement secondaire du 2<sup>e</sup> degré et de la formation professionnelle  
Section francophone, Chemin des Lovières 13, 2720 Tramelan  
Mme Sandrine Thiévent, ☎ 031 636 59 88, Mail : [sandrine.thievent@erz.be.ch](mailto:sandrine.thievent@erz.be.ch)

**Auszug aus den Richtlinien der Geschäftsstelle HFSV vom 21. Januar 2014 zum Vollzug der HFSV**

<b>Artikel 5</b> Abs. 1	Für die Rechnungsstellung ist der Wohnsitz gemäss Art. 5 HFSV bei Studienbeginn massgebend. Dieser gilt für die gesamte Studiendauer.
Abs. 2	Die Rechnungsstellung erfolgt semesterweise, getrennt nach Bildungsgängen, unter Beilage einer Liste aller Studierenden gemäss Vorlage der EDK. Es wird der im Anhang zur HFSV festgehaltene Betrag pro Semester in Rechnung gestellt.
Abs. 3	Gemäss Beschluss der Konferenz der Vereinbarungskantone umfasst die Beitragsdauer in der Regel  a. bei Vollzeit-Bildungsgängen im Modell 5400 Lernstunden: 6 Semester b. bei Vollzeit-Bildungsgängen im Modell 3600 Lernstunden: 4 Semester c. bei Teilzeit-Bildungsgängen im Modell 5400 Lernstunden: 8 Semester d. bei Teilzeit-Bildungsgängen im Modell 3600 Lernstunden: 6 Semester  Bei verkürzten Bildungsgängen wird mit der letzten Semesterrechnung die Differenz zur Gesamtabgeltung in Rechnung gestellt.
Abs. 4	Repetenten, bei denen diese Normsemesterzahl überschritten wird, sind zu kennzeichnen.
Abs. 5	Der Bildungsanbieter ist für die Rechnungsstellung verantwortlich.
Abs. 6	Für die Rechnungsstellung an die zahlungspflichtigen Kantone gelten folgende Stichtagen und Fristen: a. Die Studierenden, welche am Stichtag 15. November erfasst sind, können bis zum 31. Dezember in Rechnung gestellt werden. b. Die Studierenden, welche am Stichtag 15. Mai erfasst sind, können bis zum 30. Juni in Rechnung gestellt werden.
<b>Artikel 6</b>	Die Rechnungen sind innerhalb von 60 Tagen zu begleichen.

Es gelten die Bestimmungen gemäss Leistungsvertrag mit dem MBA.

**5) Ausnahmeregelung: Übergangsbestimmung bis Ende Studienjahr 2018/19: Beitragsleistung Wohnsitzkanton nur mit Kostengutsprache (Art. 16 Abs. 2 HFSV)**

Falls ein Kanton Träger oder Mitträger einer Schule oder Institution ist, welche den betreffenden Bildungsgang anbietet, kann er während einer Übergangsfrist (d.h. noch bis Ende des Studienjahres 2018/19) seine Beitragsleistung für einen ausserkantonalen Schulbesuch von einer Bewilligung abhängig machen.

Die Kantone Freiburg, Neuenburg, Jura, Schaffhausen und Wallis haben für einige Bildungsgänge ihrer Schulen davon Gebrauch gemacht. Das heisst, dass Studierende aus diesen fünf Kantonen eine Bewilligung (Kostengutsprache) ihres Kantons einholen müssen, wenn sie bei einer ausserkantonalen Schule einen Bildungsgang absolvieren wollen, für welchen dieser Artikel geltend gemacht wurde. Die EDK hat eine Kurzliste dieser Bildungsgänge erstellt (**Beilage 2**). Falls sie keine Bewilligung einholen, bzw. diese Bewilligung nicht erteilt wird, können sie die ausserkantonale Ausbildung besuchen, aber nicht vom Kantonsbeitrag gemäss HFSV profitieren.

Falls Studierende aus den erwähnten fünf Kantonen auf das Studienjahr 2018/19 neu in Ihre Schule eintreten, bitten wir Sie auf der Liste der beitragsberechtigten Schule des Kantons Bern zur HFSV zu prüfen, ob diese Übergangsbestimmung bei Ihrer Schule noch zur Anwendung kommt (s. Spalte «Bildungsgänge mit Bewilligungspflicht gem. Art. 16 Abs. 2 HFSV; Codesetzung mit Erklärung in der Fussnote»).

**5.1 Studierende aus den Kantonen Freiburg und Wallis, welche für bestimmte HF-Bildungsgänge vom Art. 16 Abs. 2 HFSV Gebrauch machen (Gesuchsformular AES)**

Falls Sie Studierende aus den Kantonen Freiburg oder Wallis neu aufnehmen, welche vom Art. 16 Abs. 2 HFSV Gebrauch machen, müssen die betroffenen Studierenden aus diesen beiden Kantonen das Gesuchsformular „Demande d'autorisation de suivre une formation hors canton de domicile AES – Filières régulières“ ausfüllen (**Beilage 3**).

**5.2 Studierende aus dem Kanton Jura, welcher für bestimmte HF-Bildungsgänge vom Art. 16 Abs. 2 HFSV Gebrauch macht (Gesuchsformular BEJUNE)**

Falls Sie Studierende aus dem Kanton Jura neu aufnehmen, welcher vom Art. 16 Abs. 2 HFSV Gebrauch macht, müssen die betroffenen Studierenden aus diesem Kanton das Gesuchsformular „BEJUNE“ ausfüllen (**Beilage 4**).

**5.3 Studierende aus dem Kanton Neuenburg, welcher für bestimmte HF-Bildungsgänge vom Art. 16 Abs. 2 HFSV Gebrauch macht (Gesuch Online)**

Falls Sie Studierende aus dem Kanton Neuenburg neu aufnehmen, welcher vom Art. 16 Abs. 2 HFSV Gebrauch macht, müssen die betroffenen Studierenden aus diesem Kanton ihr Gesuch um Kostengutsprache im Internet Online «guichet unique» (<https://www.quichetunique.ch/>) ausfüllen.

## 6) Meldetermin für Änderungsanträge HFSV per 1. August 2019

Bildungsanbieter können ihre Anträge mit Wirkung **ab dem Studienjahr 2019/20** bis am **30. November 2018** dem MBA, Daniel Trachsel, Kasernenstrasse 27, Postfach, 3000 Bern 22, ☎ 031 633 85 22, Mail: [mba.hbb@erz.be.ch](mailto:mba.hbb@erz.be.ch), einreichen.

Das Formular „Antrag auf Deklaration auf Angebotsliste des Kantons Bern zur HFSV, gültig ab 1. August 2019“, ist verfügbar unter [https://www.erz.be.ch/erz/de/index/berufsbildung/hoehere\\_berufsbildung/FoerderungBildungsanbieterHBB/Antrag\\_Vertrag.html](https://www.erz.be.ch/erz/de/index/berufsbildung/hoehere_berufsbildung/FoerderungBildungsanbieterHBB/Antrag_Vertrag.html)

Voraussetzung für die Subventionierung der bernischen Studierenden gemäss HFSV ist im Weiteren der Abschluss eines Leistungsvertrags des MBA Bern mit dem Bildungsanbieter.

## 7) Allgemeine Informationen zur höheren Berufsbildung (HBB)

Weitere Informationen zur HBB finden Sie auf den Webseiten der Erziehungsdirektion des Kantons Bern: [https://www.erz.be.ch/erz/de/index/berufsbildung/hoehere\\_berufsbildung.html](https://www.erz.be.ch/erz/de/index/berufsbildung/hoehere_berufsbildung.html) und des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI): <https://www.sbf.admin.ch/sbfi/de/home/bildung/hbb.html>

Der Unterzeichnende (☎ 031 633 84 18) oder Frau Elisabeth Röthlisberger Tel. (☎ 031 633 83 98) erteilen Ihnen gerne weitere Auskünfte.

Freundliche Grüsse

**Generalsekretariat**



Bernhard Schmutz  
Leiter Koordination Schulgelder

### Beilage

- 1) Liste ERZ "Adressen in den Kantonen für die Rechnungsstellung gem. HFSV" (6.4.2018)
- 2) Anhang HFSV, Studienjahre 2017/18 und 2018/19: Bildungsgänge, für die Art. 16 Abs. 2 HFSV geltend gemacht worden ist (März 2018)
- 3) Formulaire «Demande d'autorisation de suivre une formation hors canton de domicile AES» (30.9.2015), Formular Französisch
- 4) Formulaire „BEJUNE“ (nur JU); Formular Französisch (8.2.2018)

Kopie an:

- Finanzkontrolle Kanton Bern, Andrea Huber
- GEF, Dany Heilbronn, Spitalamt
- Membres de la commission Conférence latine de l'enseignement post-obligatoire (CLPO)  
« Classes et accords intercantonaux »
- JU : Christophe Cattin, Daniella Willemin
- NE : Laurence Knoepfler Chevalley, Violaine Codet, Dominique Da Costa Paiva
- MBA: Theo Ninck, Heidi Stöckli
- SF : Florent Cosandey, Emilie Oberling, Sandrine Thiévent, Carine Büttiker,  
Cristina Voutat, Monique Zürcher
- ABS: Christian Bürki, Simone Grossenbacher, Beat Krummen, Daniel Trachsel,  
Mario Aeberhard, Antoinette Collet, Magdalena Cabano, Anita Kempa,  
Rebekka Schraner, Anja Wildgrube
- FBI Martin Fischer
- ABR: Antoinette Hofmann Ganz, Marcus Riedi, Lea Coburg, Jürg Matti, Ines Stahel,  
Miryam Oswald
- ABB Christoph Düby
- GS: BA

**Verteilerliste**

zum Schreiben vom 14. Mai 2018 / Versand per E-Mail

Nr.	Höhere Fachschulen erwähnt auf der Liste der beitragsberechtigten Schulen und Bildungsgänge des Kantons Bern zur HFSV	Adresse	PLZ	Ort
01	aeb Schweiz Akademie für Erwachsenenbildung Hauptsitz und Kursort Bern	Aarberggasse 5	3011	Bern
02a	AKAD Business AG Banking & Finance Standort Bern	Aarberggasse 55	3011	Bern
02b	AKAD Business AG Banking & Finance Hauptsitz Zürich	Jungholzstr. 43	8050	Zürich
03	Berner Bildungszentrum Pflege, Direktion/Dienste	Freiburgstr. 133	3008	Bern
04	BFF Berufs-, Fach- und Fortbildungsschule	Monbijoustr. 21 / PF	3001	Bern
05	Bildungszentrum Wald (BZW)	Hardernstrasse 20	3250	Lyss
06	BZ Emme / Kantonale Gartenbauschule Oeschberg (GSO)	Bern-Zürich-Str. 16	3425	Koppigen
07	Feusi Bildungszentrum AG	Max-Daetwyler-Platz 1	3014	Bern
08	gibb Gewerblich-Industrielle Berufsschule Bern	Lorrainestr. 1	3000	Bern 25
9a	Höhere Fachschule für Technik Mittelland (HFTM)- AG) Standort Biel	Quellgasse 10	2502	Biel-Bienne
9b	Höhere Fachschule für Technik Mittelland (HFTM)- AG) Standort Grenchen	Sportgasse 2	2540	Grenchen
10a	Höhere Fachschule Holz Biel Technikerschule (BFH)	Solothurnstr. 102	2500	Biel-Bienne 6
10b	Ecole Supérieure du Bois Bienne	Solothurnstr. 102	2500	Biel-Bienne 6
11	Hotelfachschule Thun (HF)	Mönchstr. 37	3600	Thun
12a	HSO Wirtschaftsschule Schweiz AG	Maulbeerstr. 10	3011	Bern
12b	HSO Wirtschaftsschule Schweiz AG	Aarestr. 38b	3600	Thun
12c	HSO Wirtschaftsschule Schweiz AG	Andreasstr. 15	8050	Zürich
13a	IBZ Schulen für Technik Informatik Wirtschaft Standort Bern	Bogenschützenstr. 9A	3008	Bern
13b	IBZ Schulen für Technik Informatik Wirtschaft Zentralsekretariat Aarau	Tellistr. 4	5000	Aarau
14a	IFA Höhere Fachschule für Wirtschaft und Informa- tik, Standort Bern	Bogenschützenstr. 9A	3008	Bern
14b	IFA Höhere Fachschule für Wirtschaft und Informa- tik, Adresse Zürich	Bernstr. Süd 169	8048	Zürich
15	Inforama Rütli Bildungs- und Beratungszentrum	Rütli 5	3052	Zollikofen
16a	Marketing & Business School Zürich (MBSZ) Standort Bern	Alpeneggstr. 1	3012	Bern
16b	Marketing & Business School Zürich (MBSZ) Standort Zürich	Stampfenbachstr. 6	8001	Zürich
17	Medi, Zentrum für medizinische Bildung	Max-Daetwiler-Platz 2	3014	Bern
18	Schule für Gestaltung Bern - Biel (SfG BB)	Schänzlihalde 31	3013	Bern



Nr.	Höhere Fachschulen erwähnt auf der Liste der beitragsberechtigten Schulen und Bildungsgänge des Kantons Bern zur HFSV	Adresse	PLZ	Ort
19a	sfb Bildungszentrum, Höhere Fachschule Kursort Zollikofen	Industriestr. 1	3052	Zollikofen
19b	sfb Bildungszentrum, Herr Daniel Schneeberger Hauptsitz sfb Dietikon	Bernstr. 394	8953	Dietikon
20	SIU Schweiz. Institut für Unternehmensschulung Kursstandorte Bern (Adresse Hauptsitz Zürich)	Verena-Conzett-Str. 23	8004	Zürich
21	Swiss Marketing Institute AG (SMI)	Schwarzenburgstr. 236	3098	Köniz
22	Technische Fachschule (TF) Bern	Lorrainestr. 3	3013	Bern
23a	TEKO Schweiz. Fachschule Bern	Belpstr. 37	3007	Bern
23b	TEKO Schweiz. Fachschule Luzern	Pilatusstr. 38	6003	Luzern
24a	WISS Stiftung Wirtschaftsinformatikschule Schweiz, Kursort Bern	Ostermundigenstr. 81	3006	Bern
24b	WISS Stiftung Wirtschaftsinformatikschule Schweiz, Kursort Zürich	Hohlstr. 535	8048	Zürich
25	WKS Bildung AG, Höhere Fachschule für Wirtschaft HFW Bern	Effingertr. 70	3001	Bern
	<b>Kopie an:</b>			
26	ceff Centre de formation professionnelle (concernant l'ES santé francophone)	Rue Baptiste-Savoie 33	2610	St. Imier
27	BFH Architektur, Holz, Bau (AHB), Frau M. Wigger	Pestalozzistr. 20	3401	Burgdorf

Bern, 14. Mai 2018/BSC/819417v1

